



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2018

Nr. 2/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2018	13
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst zum 01.01.2010	13
Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Messenkamp	14
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen (<i>Jahresabschluss 2016</i>)	14
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen (<i>Jahresabschluss EGS</i>)	14
Satzung des Flecken Hagenburg über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 22.01.2018	15
Haushaltssatzung 2018 des Flecken Hagenburg	15
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen (<i>Jahresabschluss 2016</i>)	16
Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen (<i>Jahresabschluss 2016</i>)	16

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Obernwöhren“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	17
--	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst zum 01.01.2010
- 2 zu: Satzung des Flecken Hagenburg über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 22.01.2018

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 44.719.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 44.333.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 315.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 30.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 43.777.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 41.627.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.195.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.510.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.666.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 47.638.300 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 47.638.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.666.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.317.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **345 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
4. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
5. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

Rinteln, den 01.12.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.02.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 01.03.2018 bis zum 07.03.2018 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 15.02.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst zum 01.01.2010

Der Rat der Samtgemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Neu-OGemHR) zum Stichtag 01. Januar 2010 beschlossen. **(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 23 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 05.09.2017 bis 23.11.2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Lindhorst, den 02.02.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	580.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	567.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.900 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 826.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 929.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Messenkamp, den 24.01.2018

Georg Hudalla
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 19.02.2018

Gemeinde Messenkamp
Der Gemeindedirektor
Hudalla

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 den Jahresabschluss 2016 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Überschuss von 181.706,91 € ab. Das Jahresergebnis 2016 ist auf das Haushaltsjahr 2017 vorzutragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2016 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 150.058,78 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 31.648,13 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit **vom 05. März 2018 bis 16. März 2018** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23.02.2018

Samtgemeinde Sachsenhagen
Wedemeier

Aushang: 27. Februar 2018 Abnahme: 22. März 2018

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt.

Aus dem Jahresüberschuss von 171.589,72 € werden 70.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Restbetrag von 101.589,72 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Testat vom 30.11.2017 festgestellt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 25. Januar 2018 zum Jahresabschluss 2016 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 30.11.2017 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 25.01.2018

AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,
„Schwill-Rudolph“

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05. März 2018 bis zum 16. März 2018 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Aushang: 20.02.2018

Abnahme: 22.03.2018

Satzung des Flecken Hagenburg über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 22.01.2018

Präambel

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat des Flecken Hagenburg am 22.01.2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ gefasst (gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ gelegenen Grundstücksflächen, die sich auf Flächen westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) beziehen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 23 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

§ 3 Rechtswirkungen

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Hagenburg, den 07.02.2018

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2018 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.854.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.877.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.685.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.619.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	910.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.187.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.596.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.820.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 18. Dezember 2017

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.03.2018 bis 16.03.2018 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 21. Februar 2018

Wedemeier
Gemeindedirektor

Aushang: 27. Februar 2018

Abnahme: 20. März 2018

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 den Jahresabschluss 2016 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2016 mit einem Überschuss von 247.735,13 € wird auf das Haushaltsjahr 2017 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2016 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 244.522,72 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 3.212,41 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 05. März 2018 bis 16. März 2018 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23. Februar 2018

Der Stadtdirektor
Behrens

Aushang: 27. Februar 2018

Abnahme: 22. März 2018

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 06. Februar 2018 den Jahresabschluss 2016 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2016 mit einem Überschuss von 95.504,39 € wird auf das Haushaltsjahr 2017 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2016 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 99.818,65 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Der Fehlbetrag von 4.314,26 € des außerordentlichen Ergebnisses ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 05. März 2018 bis 16. März 2018 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 20. Februar 2018

Der Gemeindedirektor
Hesterberg

Aushang: 27. Februar 2018

Abnahme: 20. März 2018

(weiter auf Seite 17)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhrn“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhrn“ am 14.12.2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Oberwöhrn. Er hat seinen Sitz in Stadthagen, im Landkreis Schaumburg.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Das Verbandsgebiet umfasst die Ortsteile Oberwöhrn, Hörkamp-Langenbruch, Teile von Krebsnagen und Teile von Reinsen (Heidbrink).

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser zu beschaffen und zu verteilen.

(2) Die Verteilung des Trink- und Brauchwassers an die Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) sowie die Benutzung der Verbandsanlagen erfolgt nach Maßgabe der als Anlage I beigefügten Wasserbenutzungsordnung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
- im Mitgliedsverzeichnis aufgeführte andere Personen.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird beim Verbandsvorsteher aufbewahrt und von diesem auf dem Laufenden gehalten.

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Der Verband hat die zur Gewinnung und Verteilung des Trink- und Brauchwassers notwendigen Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu beseitigen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführbarkeit des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 7 Verbandsschau

Die jährlich durchzuführende Wassergewinnungsanlagenchau gilt gleichzeitig als Verbandsschau.

§ 8 Organe (Vorstand, Ausschuss)

(1) Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein bzw. von diesen bevollmächtigt werden und die Voraussetzungen der „Wählbarkeit“ entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erfüllen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder Ortsteil stellt zwei Mitglieder. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

(3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten. Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum nächsten Mal im Jahre 2019.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gem. § 10 Ersatz gewählt werden.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und weiteren 4 ordentlichen Beisitzern. Eine Stellvertretung findet statt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Jeder Ortsteil stellt ein Vorstands- und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und bestimmt als dessen Stellvertreter ein Vorstandsmitglied.

(2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum nächsten Mal im Jahre 2022 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz gewählt werden.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denen, über die der Vorstand oder Ausschuss zu beschließen hat.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Verbandsangelegenheiten.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person als Ersatzpflichtigem Kenntnis erlangt.

(5) Der Vorstand unterrichtet einmal im Jahr die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Der Verband kann bei Bedarf für weitere ehrenamtlich tätige Aufwandsentschädigungen festlegen.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Ein Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Verbandskasse, mindestens einmal im Jahr,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- e) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes, um die Möglichkeit des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beiträge

(1) Die Beiträge werden für folgende Maßnahmen erhoben:

1. Der Verband hebt Baukostenzuschüsse zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung des Verteilungsnetzes auf der Grundlage des § 1 Kostentarif Anlage II zur Satzung.

2. Kostenerstattung für:

- a) die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen,
- b) die Inbetriebnahme der Kundenanlage,
- c) die Verlegung der Messeinrichtung auf Verlangen des Verbandsmitgliedes,
- d) die Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Verlangen der Verbandsmitglieder, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet,
- e) die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen zum Bezug von Bauwasser auf der Grundlage des § 2 des Kostentarifs.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gem. der Anlage II der Satzung.

§ 33 Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in den Schaumburger Nachrichten und auf der Internetseite des Verbandes.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese eingesehen werden können.

§ 35 Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 26.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 12.000,00 Euro.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne von § 21 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhren“ vom 22.06.1993 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Haverland
Verbandsvorsteher

Bolte
stellv. Verbandsvorsteher

Die Neufassung dieser Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhren“ wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 31.01.2018
Az.: 67 43 02/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Anlage I

Wasserbezugsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren

§ 1 Anschluss an das Verteilungsnetz

(1) Der Anspruch auf Versorgung mit Trink- und Brauchwasser besteht nur für die im Bereich der Verteilungsnetze gelegenen Grundstücke und Anlagen. Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Verteilungsnetzes kann nicht verlangt werden.

(2) Grundstücke und Anlagen, deren Trink- und Brauchwasserversorgung wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, werden nur dann an das Verteilungsnetz angeschlossen, wenn sich der Grundstückseigentümer/Betreiber verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit hierfür leistet.

(3) Für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes ist ein Baukostenzuschuss gemäß dem als Anlage II beigefügten „Kostentarif“ zu zahlen.

§ 2 Hausanschluss

(1) a) Für die Herstellung, Erneuerung, Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung oder sonstige Änderung auf Veranlassung eines Mitgliedes besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Mitgliedes. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung.

a) Für die Unterhaltung des Hausanschlusses beginnt dieser abweichend von § 2a) an der Grundstücksgrenze und endet an der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Jedes Grundstück und jedes auf einem Grundstück vorhandene und zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude soll durch einen Hausanschluss an das Verteilungsnetz angeschlossen sein. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach hierüber zu treffender Vereinbarung können auch mehrere Grundstücke/Gebäude über einen gemeinsamen Hausanschluss mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

(3) Der Anschluss an das Verteilungsnetz und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Verbandsmitglied unter Benutzung eines beim Vorstandsvorsteher erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück/Wohngebäude zu beantragen. Dem Antrag sind in je doppelter Ausfertigung die nachstehenden Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrage selbst ergeben:

- a) Ortsübersichtskarte i. M. 1:5000 mit Einzeichnung des anzuschließenden Grundstückes,
- b) für das anzuschließende Grundstück einen Auszug aus dem Flurkartenwerk mit Eigentümerverzeichnis,
- c) Grundriss des anzuschließenden Gebäudes mit Einzeichnung der gewünschten Verbindung zwischen Hausanschluss und Kundenanlage,
- d) Beschreibung der Kundenanlage sowie Angaben des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- e) Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- f) Erklärung zur Übernahme und Zahlung der Kosten des Hausanschlusses,
- g) im Falle des § 1 Abs. 2 eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme und Zahlung der durch den Bau und Betrieb entstehenden Mehrkosten,
- h) Angaben über ggfs. vorhandene eigene Versorgungsanlagen.

(4) Die Stelle für den Eintritt des Hausanschlusses in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Wasserbeschaffungsverband. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die Voraussetzungen für die Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Ferner hat er jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen dem Vorsteher unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Wasserzähler

(1) Für jeden Hausanschluss wird nur ein Hauptzähler gestellt. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler ist zulässig. Doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen dieser Zähler dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber überlassen.

(2) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist;
- b) die Versorgung mit einem Hausanschluss erfolgt, der unverhältnismäßig lang ist oder nur unter Erschwernissen verlegt werden kann;

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Hauptzählers vorhanden ist.

(3) Der Wasserzählerschacht/-schrank ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 4 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme des Hauptzählers (§ 3 Abs. 1) ist der Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erneuert, geändert und unterhalten werden. Das Zeichen der anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder DIN-Zeichen) bekundet, dass Materialien und Geräte verwendet wurden, die diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Der Verband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu überwachen. Falls erforderlich, kann die Kundenanlage unter Plombenverschluss genommen werden, sofern dies zu einer einwandfreien Messung des Wasserverbrauchs erforderlich sein sollte.

(4) Die Verbindung der Kundenanlage mit auf dem Grundstück ggfs. vorhandenen Eigenanlagen der Wasserversorgung ist verboten.

(5) Wenn Mängel an der Kundenanlage festgestellt werden, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er dazu verpflichtet.

§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Verbindung der Kundenanlage mit dem Hausanschluss und die Inbetriebsetzung darf nur vom Verband oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Durchführung dieser Arbeiten durch den Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber ist verboten.

(2) Die Verbindung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Verband schriftlich zu beantragen.

§ 6 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage

Für die Trennung der Kundenanlage vom Hausanschluss gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend. Im Falle der Nichtabnahme von Wasser über den Zeitraum von 6 Monaten ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss von der Hauptleitung zu trennen. Bei erneuter Inbetriebnahme hat das Mitglied den Anschluss auf seine Kosten nach dem gültigen Stand der Technik neu zu beantragen.

Anlage II Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhren“

§ 1 Baukostenzuschüsse

(1) Der von den Grundstückseigentümern/Anlagenbetreibern zu zahlende Baukostenzuschuss darf 90 % der Kosten, die dem Verband durch die Herstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes entstanden sind, nicht überschreiten; er wird je zur Hälfte nach der Frontlänge und nach der Fläche des Grundstückes berechnet.

(2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der das Verteilungsnetz liegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Grenzt ein Grundstück an mehreren Straßen mit

Verteilungsnetzen, so werden für die Bemessung der Frontlänge alle in Betracht kommenden Frontlängen zusammengezählt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken wird die Frontlänge vom Schnittpunkt ihrer geradlinigen Verlängerung aus gemessen.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

(4) Der Baukostenzuschuss ist auf volle Euro abzurunden.

(5) Wird ein Anschluss an das Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Planung oder Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt der Baukostenzuschuss 2.000,00 Euro.

(6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Verteilungsnetze wird von der Zahlung eines zusätzlichen und im Einzelfall vertraglich zu vereinbarenden Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

§ 2 Hausanschlusskosten

(1) Die dem Verband durch die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung und Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber unter Zugrundelegung der nachstehenden Selbstkosten zu erstatten. Gemäß § 30 Abs. 2 umfasst die zu leistenden Kostenerstattung insbesondere:

- a) Materialkosten zuzüglich Materialgemeinkosten,
- b) Lohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten,
- c) Fahrkosten zuzüglich Fuhrgemeinkosten,
- d) Fremdkosten zuzüglich Regiekosten,
- e) Inbetriebnahmekosten,
- f) Bearbeitungskosten,
- g) Gerätekosten.

Aus den vorgenannten Kostenfaktoren können Pauschalbeträge gebildet und berechnet werden.

(2) Die Erdarbeiten für den Hausanschluss werden gesondert berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Erdarbeiten können in Abstimmung mit dem Verband und Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber in eigener Regie durchgeführt werden.

§ 3 Wassergeld

(1) Das Wassergeld besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Verbrauchspreis ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Beitragspflichtigen geschätzt.

§ 4 Grundpreis/Verbrauchspreis

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab dem 01.01.2016 = 66,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser:

ab dem 01.01.2016 = 1,35 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 5 Wassergeld für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird ein Verbrauchspreis nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben beitragsfrei;
- b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben beitragsfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.

(4) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben dem Verbrauchspreis für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel des Grundpreises (§ 4 Abs. 1) zu entrichten.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 5 ist beitragspflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Beitragspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Beitragspflichtigen geht die Beitragspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Beiträge, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verbandsvorsteher entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 5 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Beitragspflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht diese Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 zu verfahren.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf den nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Beitrag sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Beitragsbescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Beitragspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

§ 10 Fälligkeit des Beitrages

Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen. Ist im Beitragsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 11 Umsatzsteuer

Zu allen vorgenannten Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Lindhorst zum 01.01.2010
(Amtsblatt Seite 13)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2010 Samtgemeinde Lindhorst**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
Immaterielles		- €			
1. Vermögen			1. Nettoposition		11.132.903,04 €
			1.1 Basis-Reinvermögen		3.384.459,33 €
2. Sachvermögen		15.518.794,02 €	1.2 Rücklagen		- €
			1.3 Jahresergebnis		- €
3. Finanzvermögen		389.356,54 €	1.4 Sonderposten		7.748.443,71 €
4. Liquide Mittel		371.473,49 €	2. Schulden		2.839.418,97 €
Aktive Rechnungs-			2.1 Geldschulden		2.802.512,93 €
5. abgrenzung			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		2.802.512,93 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		- €
			2.4 Transferverbindlichkeiten		- €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		36.906,04 €
			3. Rückstellungen		2.307.302,04 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		- €
Summe Aktiva		16.279.624,05 €	Summe Passiva		16.279.624,05 €

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Satzung des Flecken Hagenburg über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“, im Bereich westlich der Steinhuder Straße (K 41) und nördlich der Altenhäger Straße (B 441) gem. § 14 BauGB vom 22.01.2018
(Amtsblatt Seite 15)

Anlage: Übersichtsplan zu § 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

